

# Satzung zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Vom 28. Juni 2023

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach beschließt folgende Satzung auf Basis von Art. 13 Abs. 1 S. 2 sowie Art. 6 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

## **Vorbemerkung**

Die Regeln basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur „Guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen“ vom Mai 2013, dem Positionspapier „Empfehlungen zur wissenschaftlichen Integrität“ des Wissenschaftsrates aus dem Jahr 2015 sowie auf dem „Kodex: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2019. Formulierungen der angeführten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar übernommen. Alle Regelungen berücksichtigen dabei stets die individuellen Voraussetzungen an der Hochschule Ansbach.

## **I Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis**

### **§ 1 Berufsethos und allgemeine Prinzipien**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben in unserer Gesellschaft die verantwortungsvolle Aufgabe, Wissen und Erkenntnis zu mehren und zu vermitteln. Gute wissenschaftliche Praxis ist die unverzichtbare Basis für die Nachvollziehbarkeit und Anerkennung ihrer Arbeiten. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Hochschule Ansbach trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Daher gilt diese Satzung für alle in der Wissenschaft tätigen Mitglieder der Hochschule Ansbach. Dazu gehören neben dem wissenschaftlichen Personal auch Studierende und wissenschaftsstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in der Forschung tätig sind. Die Satzung gilt darüber hinaus für Personen, die ein von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Ansbach betreutes Promotionsvorhaben verfolgen, auch wenn sie nicht Mitglieder der Hochschule Ansbach sind.

Zu den Prinzipien von guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

- *lege artis* zu arbeiten, d.h. nach den anerkannten Regeln der betreffenden Fachdisziplin unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstandes,
- die Resultate stets zu dokumentieren,
- die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter, insbesondere Beiträge von Beteiligten, Betreuten (Studierenden und Promovierenden), Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren,
- die eigenen Ergebnisse stets auch kritisch zu bewerten, konsequent anzuzweifeln und den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
- die Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten einzuhalten,

- ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten,
- ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Disziplinen regelmäßig zu aktualisieren und sich dabei gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess zu unterstützen,
- die Verantwortung für eine adäquate Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahrzunehmen und mit der Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung zu beginnen.

## **§ 2 Verantwortung der Hochschulleitung**

- (1) Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dabei wird sie von den Fakultäten, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den eingerichteten Organen der wissenschaftlichen Selbstkontrolle, Ombudsperson und Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, unterstützt. Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, die die Voraussetzungen dafür garantiert, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (2) Die Hochschulleitung gewährleistet klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und für die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“).
- (3) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschafts-akzessorische Personal angeboten.

## **§ 3 Verantwortung der Fakultäten und Leitung von Arbeitseinheiten**

- (1) Die Fakultäten stellen sicher, dass die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis in allen Studiengängen und im Rahmen der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden dauerhaft gewährleistet ist.
- (2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt – unbeschadet der Verantwortung der Fakultäten - die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten muss so organisiert werden, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung

eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.

- (3) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten angemessen wahrgenommen werden können.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und wissenschaftsakkessorisches Personal genießen in der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden mit zunehmender Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
- (5) Studierende und Promovierende sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. Für jede oder jeden von ihnen ist in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechpartnerin oder ein primärer Ansprechpartner zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und der hierzu von der Hochschule Ansbach aufgestellten Regelungen ein.
- (6) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit, der Fakultäten als auch auf der Ebene der Hochschulleitung zu verhindern.

#### **§ 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

- (1) Bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern haben Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, wie etwa Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.
- (3) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden, soweit freiwillig angegeben, angemessen berücksichtigt.

## **II Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess**

### **§ 5 Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch und gewährleisten eine kontinuierliche forschungsbegleitende Qualitätssicherung, insbesondere in Bezug auf
  - Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,

- Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten,
  - die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten,
  - die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung,
  - das Führen von Laborbüchern.
- (2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (3) Fallen im Nachgang zu einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auf, sind diese zu berichtigen. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

## **§ 6 Verantwortlichkeiten und Rollen**

Alle an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen – Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie das sie unterstützende Personal – müssen sich zu jedem Zeitpunkt ihrer Rolle und Verantwortlichkeit bewusst sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an.

## **§ 7 Forschungsdesign**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschule Ansbach stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- (2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden angewandt, soweit möglich. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc. bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

## **§ 8 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können, z.B. im Kontext von sicherheitsrelevanter Forschung.
- (3) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen zu einem frühestmöglichen und zumutbaren Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Solche Vereinbarungen sollen insbesondere dann zu Beginn eines Forschungsvorhabens geschlossen werden, wenn bereits frühzeitig klar ist, dass eine beteiligte Person die Hochschule Ansbach verlässt und die von ihr generierten Daten weiterhin für Forschungszwecke verwenden möchte.
- (4) Die Hochschule Ansbach befördert die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen durch geeignete Organisationsstrukturen.

## **§ 9 Methoden und Standards**

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Sofern erforderlich, werden die für die Anwendung einer Methode notwendigen spezifischen Kompetenzen über Kooperationen abgedeckt. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards als wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

## **§ 10 Dokumentation**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Forschungsergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.
- (2) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die

Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Nur so ist eine spätere Replikation der Ergebnisse und damit ihre Validierung möglich. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

### **§ 11 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

- (1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Einschränkungen können sich insbesondere im Kontext von Patentanmeldungen, im Rahmen der Auftragsforschung für Dritte, aufgrund von Geheimhaltungsvereinbarungen oder des Datenschutzes mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. In diesen Fällen darf die Entscheidung über die öffentliche Zugänglichmachung von Forschungsergebnissen von Dritten abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen:
  - Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**eUsable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien.
  - Die Veröffentlichung selbst programmierter Software erfolgt durch die Angabe des Quellcodes. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.
  - Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.
- (3) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen heute auch neue Formate in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Dies beinhaltet die Frage, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Selbstzitationen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

## **§ 12 Autorinnenschaft und Autorenschaft**

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Dies sind insbesondere erhebliche wissenschaftliche Beiträge
- zur Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
  - zur Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
  - zur Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
  - beim Verfassen des Manuskripts.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorinnenschaft bzw. Autorenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorinnenschaft bzw. Ehrenautorenschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorinnenschaft bzw. Mitautorenschaft.

- (2) Autorinnen bzw. Autoren einer Text-, Daten- oder Software-Veröffentlichung tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Alle Autorinnen und Autoren stimmen sich über die Reihenfolge der Nennung der Autorinnen und Autoren spätestens mit Erstellung des Manuskripts ab und stimmen der finalen Version des zu publizierenden Werks zu. Die Zustimmung darf nur mit hinreichendem Grund, etwa einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden, Ergebnissen oder unklaren Nutzungsrechten, verweigert werden. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

## **§ 13 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet, was unter anderem die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung fremder Inhalte ausschließt. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

## **§ 14 Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten**

Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien und eventuell eingesetzte Forschungssoftware sind in adäquater Weise und in fachspezifischem Standard für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum der öffentlichen Zugänglichmachung zu archivieren. Die Hochschulleitung stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht. Soweit in einem Projekt hiervon abgewichen

wird (z.B. verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten), sind die Gründe hierzu zu dokumentieren und die Dokumentation nach den o.g. Richtlinien aufzubewahren.

### **III Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis**

#### **§ 15 Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle**

- (1) Die Hochschule Ansbach richtet zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Ombudsperson, deren Stellvertretung und eine ständige Kommission ein.
- (2) Die Ombudsperson, ihre Stellvertretung und die Kommissionsmitglieder sind weisungsunabhängig und zur grundsätzlichen Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied der Hochschule kann sich persönlich an die Ombudsperson wenden. Sie berät allgemein in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis als auch speziell in Fällen, in denen sie Kenntnis über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten erlangt. Sie berät ferner Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer oder Informantinnen und Informanten, vermittelt zwischen den Beteiligten und sorgt, soweit möglich, für eine gütliche Beilegung von Konflikten.
- (4) Für die Ombudsperson, deren Stellvertretung und Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung des bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Mitglieder der Hochschulleitung, des Senats sowie Dekaninnen und Dekane der Fakultäten können nicht Ombudsperson, deren Stellvertretung oder Mitglied der Kommission sein.
- (5) Die Bestellung der Ombudsperson, ihrer Stellvertretung und der Kommissionsmitglieder wird öffentlich auf der Homepage der Hochschule Ansbach unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht.

#### **§ 16 Ombudsperson**

- (1) Der Senat der Hochschule Ansbach bestellt nach Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten eine erfahrene Wissenschaftlerin bzw. einen erfahrenen Wissenschaftler der Hochschule Ansbach mit Leitungserfahrung als unabhängige Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter mit gleicher Qualifikation, welche bzw. welcher die Ombudsperson im Falle möglicher Befangenheit oder Verhinderung vertritt. Die Amtszeit ist begrenzt auf fünf Jahre, eine weitere Amtszeit ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten eine Neubestellung für die Restlaufzeit der Amtsperiode durch den Senat vorgenommen.
- (2) Der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung ist eine angemessene Entlastung von ihren sonstigen Aufgaben zu gewähren.

#### **§ 17 Ständige Kommission**

- (1) Die Untersuchungskommission besteht aus jeweils einer bzw. einem in der Forschung erfahrenen Professorin bzw. Professor der drei Fakultäten Wirtschaft, Technik und Medien sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Stabsstelle Recht, sowie einer jeweiligen Stellvertreterin bzw.



eines jeweiligen Stellvertreters für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung mit der gleichen Qualifikation.

- (2) Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten ein neues Mitglied für die Restlaufzeit der Amtsperiode durch den Senat bestellt.
- (3) Die Kommission wählt ein Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden für die Dauer einer Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Stimmengleichheit erhält die bzw. der Vorsitzende zwei Stimmen.

### **§ 18 Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten**

- (1) Alle Stellen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der oder des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Der oder dem Betroffenen sollen so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Es gilt die Unschuldsvermutung. Zum Schutz der Hinweisgebenden, der von einem möglichen Verdacht Betroffenen sowie der Gutachterinnen bzw. Gutachter als Sachverständige unterliegen die Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der Hochschule höchster Vertraulichkeit, die von allen Beteiligten vorbehaltlich gesetzlicher Akteneinsichtsrechte oder sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung auch nach Abschluss eines Verfahrens strikt zu wahren ist. Davon ausgenommen ist die Berichterstattung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten für den Fall, dass ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, um erheblichen Schaden von der Hochschule Ansbach abzuwenden. Einschränkungen der Vertraulichkeit können sich darüber hinaus ergeben, wenn sich die bzw. der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet oder im Rahmen der Erfüllung der in dieser Satzung vorgegebenen Verfahren. Eine Einschränkung ist auch möglich, wenn sich der oder die von den Vorwürfen Betroffene sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.
- (2) Wegen eines spezifizierbaren Hinweises auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfen den Hinweisgebenden keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen; dies gilt auch für den Fall nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern soll die Anzeige nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der oder des Hinweisgebenden oder Benachteiligung bei den Arbeitsbedingungen führen. Dies sicherzustellen, liegt in der Leitungsverantwortung der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (3) Ist die bzw. der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus.

Etwas anderes gilt nur, wenn eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die bzw. der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.

### **§ 19 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei einer Person vor, wenn diese in einem wissenschafts-erheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis verstößt, insbesondere Fälschungen macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Als wissenschaftliches Fehlverhalten gilt zum Beispiel
  - Erfindung, (Ver-)Fälschung und Unterdrückung von Daten,
  - wissentlich falsche Angaben in einem Förderantrag,
  - Plagiate (Übernahme von geistigem Eigentum Dritter ohne ausreichende Quellenangabe)
  - erschlichene Autorinnenschaft bzw. Autorenschaft in Publikationen,
  - ausschließen berechtigter Autorinnenschaften bzw. Autorenschaften,
  - unbefugte Veröffentlichung oder Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
  - bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis Dritter.
- (2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten Dritter, Mitwissen um Fälschungen durch Dritte, Mitautorinnenschaft bzw. -autorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen und grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- (3) Eine Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Rahmen der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen obliegt ausschließlich den zuständigen Prüfungskommissionen.

### **§ 20 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit objektiven Anhaltspunkten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten haben die Wahl, sich direkt an die Ombudsperson der Hochschule Ansbach oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG zu wenden. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann.
- (2) Ombudsverfahren
  - (2a) Ziel des Ombudsverfahrens ist eine nichtförmliche und objektive Schlichtung von Konflikten.
  - (2b) Die Ombudsperson wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen, der an sie herangetragen wird. Auch eine anonyme Anzeige wird überprüft, wenn belastbare Tatsachen vorgetragen werden. Die Vorwürfe werden unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft.

- (2c) Die Ombudsperson ist unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Expertinnen bzw. Experten des jeweiligen Fachgebietes hinzuzuziehen.
- (2d) Die Ombudsperson kann auf Basis der durch Prüfung aller vorgelegten Informationen und Stellungnahmen erlangten Erkenntnisse eine Empfehlung zur Konfliktbeilegung aussprechen. Diese soll in Form einer Vereinbarung einschließlich einer Fristsetzung für die Umsetzung schriftlich festgehalten werden. Dies gilt auch, wenn sich durch die Prüfung ein Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben hat, das durch eine Ombudsempfehlung korrigiert werden kann. Im Falle der Nichtumsetzung der Vereinbarung sowie in allen anderen Fällen des hinreichenden Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens beantragt die Ombudsperson das Tätigwerden der Ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (3) Vorprüfung durch die Kommission
- (3a) Die Kommission gibt der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person sowie der bzw. dem Hinweisgebenden unverzüglich Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen; sie kann verlängert werden. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase der bzw. dem Beschuldigten nicht offenbart.
- (3b) Nach Eingang der Stellungnahme der bzw. des Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden oder nach Ablauf der Frist soll die Kommission innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung darüber treffen, ob das Prüfungsverfahren zu beenden ist, weil kein konkreter Verdacht für wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat. Bei nur fahrlässiger Missachtung guter wissenschaftlicher Praxis kann die Vorprüfung durch eine schriftliche Belehrung beendet werden. In allen anderen Fällen des konkreten Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist ein förmliches Untersuchungsverfahren einzuleiten.
- (4) Förmliches Untersuchungsverfahren
- (4a) Die Untersuchungskommission kann nach eigenem Ermessen im Rahmen der förmlichen Untersuchung Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können unter anderem Schlichtungsberaterinnen und Schlichtungsberater zählen.
- (4b) Die Untersuchungskommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Sitzung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Beschuldigten bzw. dem Beschuldigten, der bzw. dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, sowie der bzw. dem Hinweisgebenden ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie bzw. er ist auf ihren bzw. seinem Wunsch mündlich anzuhören und kann dazu eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Sonstige anzuhörende Personen können ebenso eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dabei sind solche Personen ausgeschlossen, denen im vorliegenden Fall ebenfalls ein Fehlverhalten zur Last gelegt wird.
- (4d) Den Namen der bzw. des Hinweisgebenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn die bzw. der Beschuldigte sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der bzw. des Hinweisgebenden im Hinblick auf den Vorwurf

möglichen Fehlverhaltens relevant sind. Über die Offenlegung des Namens entscheidet die Untersuchungskommission auf Antrag der bzw. des Beschuldigten.

- (4e) Die Kommission entscheidet in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Eröffnung des Verfahrens der förmlichen Untersuchung.
- (4f) Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie der betroffenen Person den Entwurf des Berichts vor und gibt ihr Gelegenheit, einmalig schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. Soweit neue entscheidungserhebliche Tatsachen vorgetragen werden, überprüft die Kommission die betroffenen Ergebnisse des Berichts.
- (4g) Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten weiterhin für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (4h) Andernfalls wird das Verfahren eingestellt. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind den Betroffenen und den Hinweisgebenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine interne Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission ist ausgeschlossen. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird schriftlich über die Einstellung des Verfahrens informiert.

## **§ 21 Sanktionen**

- (1) Stellt die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten fest, so ist von der Hochschulleitung in enger Abstimmung mit den betroffenen Fakultäten bzw. zentralen Einrichtungen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu prüfen. Die Hochschulleitung übergibt das Verfahren ggf. an die zuständigen Gremien oder Einrichtungen und wirkt darauf hin, dass die angemessenen Maßnahmen ergriffen werden. Die Sanktionen orientieren sich an der Schwere des Verstoßes; folgende Möglichkeiten kommen in Betracht
  - Ermahnung der oder des Betroffenen durch die Präsidentin oder den Präsidenten,
  - Gebote, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen,
  - Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf angemessene Zeit oder auf Dauer,
  - disziplinarische Konsequenzen.
- (2) In begründeten Fällen kann die Hochschulleitung zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse Fördereinrichtungen, Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, betroffene Dritte, die Öffentlichkeit und/oder die Rechtsverfolgungsbehörden informieren.
- (3) Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsmäßig geregelte Verfahren (z.B. arbeitsrechtliche, beamtenrechtliche, zivilrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Stellen eingeleitet.

## **§22 Aufbewahrungspflicht**

- (1) Sämtlicher Schriftwechsel, alle Stellungnahmen und Vermerke sind vertraulich zu behandeln und so gesichert aufzubewahren, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu ihnen haben können. Alle Akten eines Verfahrens nach §20 werden nach dessen Abschluss für die Dauer von 30 Jahren von der Hochschule aufbewahrt.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregeln, Veröffentlichung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule Ansbach vom 15.07.2015 außer Kraft.
- (2) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach den Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule Ansbach vom 15.07.2015 bestimmten Ombudsperson endet mit Neubestellung der Ombudsperson nach dieser Satzung.
- (3) Bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht abgeschlossene Verfahren des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind ab Inkrafttreten dieser Satzung nach deren Regelungen fortzuführen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 21.06.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 28.06.2023.

Ansbach, den 28.06.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein

Präsident

Diese Satzung wurde am 28.06.2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.06.2023 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach [www.hs-ansbach.de](http://www.hs-ansbach.de) bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.06.2023